

**127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1979 10 31

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der „OROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der „OROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte, BGBl. Nr. 194, wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die in § 3 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Vorzugsaktien sind in Vorzugsaktien mit Stimmrecht umzuwandeln und die Satzung der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft (vormals „OROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte) entsprechend zu ändern.

(2) Die Vorzugsdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist; wird die Vorzugsdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht voll ausgeschüttet, so ist ihre Ausschüttung aus den Reingewinnen der

folgenden zwei Geschäftsjahre nachzuholen. Dieser Rechtsanspruch darf nicht durch Bildung freier Rücklagen geschmälert werden.“

2. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Die ÖMV Aktiengesellschaft (vormals Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft) hat der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft (vormals „OROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte) eine Garantieerklärung abzugeben, in welcher die ÖMV Aktiengesellschaft den Vorzugsaktionären der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft eine 6,5%ige Vorzugsdividende garantiert, solange die Vorzugsaktien bestehen. Der zwischen der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft abgeschlossene Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag ist unverzüglich aufzulösen.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz beauftragt.

## Erläuterungen

Der Bund war seinerzeit Alleinaktionär der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte mit einem Grundkapital von 66 Mill. S. Durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1965, betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte, BGBl. Nr. 194, gingen Aktien im Nennwert von 48 840 000 S (das sind 74 vom Hundert des Grundkapitals) in das Eigentum der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft über. Entsprechend der durch das gleiche Bundesgesetz erteilten Ermächtigung wurden in der Folge weitere ÖROP-Aktien in Nennwert von 17 160 000 S (das sind 26 vom Hundert des Grundkapitals) nach ihrer Umwandlung in 6,50/oige auf Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis von 190 S je 100 S Nennwert an österreichische Staatsbürger verkauft.

Das in Rede stehende Bundesgesetz, das auch den Übergang des Geschäftsanteils des Bundes an der „Martha“ Erdöl Gesellschaft m.b.H. auf die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft bewirkte, hat einerseits das Ziel verfolgt, im Interesse einer nachhaltigen Sicherung der Absatzmöglichkeiten der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft als Förder- und Raffinerieunternehmen Verteilergesellschaften anzugliedern. Andererseits sollte auch das Aktiensparen der österreichischen Staatsbürger gefördert werden.

Mit den erwähnten Vorzugsaktien ohne Stimmrecht war der Anspruch auf Nachholung einer mangels Gewinn nicht ausgeschütteten Vorzugsdividende aus den Reingewinnen der folgenden zwei Geschäftsjahre verbunden. Weiters hatten die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und die „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag abzuschließen, in welchem die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft den Vorzugsaktionären die 6,50/oige Vorzugsdividende garantiert.

In der Folgezeit ist zwar immer die 6,50/oige Vorzugsdividende ausgezahlt worden, aber — abgesehen von einer zusätzlichen 1,50/oigen Bonuszahlung für das Geschäftsjahr 1978 — auch niemals mehr als diese Vorzugsdividende. Daraus ergibt sich angesichts des seinerzeitigen Erwerbspreises eine, gemessen an den heutigen Verhältnissen, mäßige Verzinsung; dies hat in einem ständig sinkenden Kurs der Aktien seinen Niederschlag gefunden. Folge dessen ist eine vielfach lautgewordene Kritik, die Aktien wären seinerzeit zu einem überhöhten Kurs verkauft worden.

Wie die im Lauf der Zeit gewonnenen Erfahrungen gezeigt haben, liegt die grundlegende Schwierigkeit im Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag. Dieser hindert einerseits die Vorzugsaktionäre, sich durch die Jahresabschlüsse über die tatsächliche Ertragslage der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft — sie ist durch Firmaänderung aus der „ÖROP“ hervorgegangen — zu informieren, da dank des erwähnten Vertrages die Übertragung und Übernahme der Jahresergebnisse bei jeder der beteiligten Gesellschaften mit der Organschaftsabrechnung im Rohüberschuß untergeht. Andererseits kann die ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft sich durch die Verpflichtung zur Gewinnabfuhr an die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft jener steuerlichen Vorteile, die für die Ausschüttung von Gewinnen gewährt werden, nicht bedienen, womit sie an einer entsprechenden Dividendenpolitik, die auch den Vorzugsaktionären nützen würde, gehindert wird.

Eine Lösung kann dadurch gefunden werden, daß zwar die Mindestdividende von 6,50/o und ihre Garantie durch die zwischenweilig in ÖMV Aktiengesellschaft unbenannten Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft aufrecht bleibt, jedoch der Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag, der zwischen den beiden Gesellschaften am 23. Juli 1965 abgeschlossen worden ist, aufgelöst und den bisher stimmrechtslosen Aktionären das Stimmrecht gewährt wird. Damit wäre eine bessere Transparenz der veröffentlich-

ten Jahresabschlüsse gegeben, und es könnte das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft verdeutlicht werden.

Die Gewährung des Stimmrechtes an die Vorzugsaktionäre würde angesichts des Verhältnisses zwischen den im Eigentum der ÖMV Aktiengesellschaft stehenden Stammaktien und den Vorzugsaktien den Einfluß der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft nicht ernstlich schmälern. Dies gilt umso mehr, als die ÖMV Aktiengesellschaft auch zum Zweck der Kursstützung Vorzugsaktien in nennenswertem Ausmaß auf dem Markt hat kaufen lassen, sodaß ihr Einfluß auf die ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft erheblich über dem Anteil von 74% liegt, wie er sich nach dem durch Gesetz bewirkten Eigentumsübergang im Jahr 1965 ergeben hat.

Mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nicht zu rechnen.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu Art. I:

Durch die Änderung des § 11 entfällt die Verpflichtung, die Vorzugsaktien als solche ohne Stimmrecht zu gestalten. Der Anspruch auf Vorzugsdividende und deren Mindestausmaß wird dadurch nicht berührt.

Die Neufassung des § 12 bewirkt den Wegfall der Verpflichtung zum Abschluß eines Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages. Die in diesem enthaltene bisherige Sicherung der Vorzugsdividende wird nun durch eine entsprechende Garantieerklärung der ÖMV Aktiengesellschaft ersetzt.

##### Zu Art. II:

Das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1980 stellt sicher, daß bereits im Jahresabschluß 1979 der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.

## Gegenüberstellung zur Gesetzesänderung

### Geltender Text:

§ 11. Für die im § 3 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Vorzugsaktien gelten noch folgende Sonderbestimmungen:

1. Mit diesen Vorzugsaktien ist kein Anspruch auf das Stimmrecht gemäß § 116 Abs. 2 Aktiengesetz verknüpft.

2. Die Vorzugsdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist; wird die Vorzugsdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht voll ausgeschüttet, so ist ihre Ausschüttung aus den Reingewinnen der folgenden zwei Geschäftsjahre nachzuholen. Dieser Rechtsanspruch darf nicht durch Bildung freier Rücklagen geschmälert werden.

3. Mit diesen Vorzugsaktien ist nur das Bezugsrecht auf Aktien ohne Stimmrecht verbunden.

§ 12. Die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und die „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte haben einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag (§ 256 Abs. 1 Aktiengesetz) abzuschließen, in welchem die Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft den Vorzugsaktionären der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte eine 6,5%ige Vorzugsdividende garantiert, solange diese Vorzugsaktien bestehen.

### Text der Novellierung:

§ 11. (1) Die in § 3 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Vorzugsaktien sind in Vorzugsaktien mit Stimmrecht umzuwandeln und die Satzung der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft (vormals „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte) entsprechend zu ändern.

(2) Die Vorzugsdividende ist jedenfalls auszuschütten, soweit sie im Jahresgewinn gedeckt ist; wird die Vorzugsdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht voll ausgeschüttet, so ist ihre Ausschüttung aus den Reingewinnen der folgenden zwei Geschäftsjahre nachzuholen. Dieser Rechtsanspruch darf nicht durch Bildung freier Rücklagen geschmälert werden.

§ 12. Die ÖMV Aktiengesellschaft (vormals Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft) hat der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft (vormals „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte) eine Garantieerklärung abzugeben, in welcher die ÖMV Aktiengesellschaft den Vorzugsaktionären der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft eine 6,5%ige Vorzugsdividende garantiert, solange die Vorzugsaktien bestehen. Der zwischen der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft und der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft abgeschlossene Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag ist unverzüglich aufzulösen.